

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ in ihrer Sitzung am **23. Februar 2012**

folgende 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 14.04.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 4/2011 vom 03.05.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche

ab Kalenderjahr 2012 0,000778 €

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ über die Erhebung zur Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 24.02.2012

gez. Schönfeld
 stellv. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

1. Änderungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 23.02.2012

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim,

Ausgabe Nr. 03 / 2012, Jahrgang Nr. 9 am 27.03.2012

öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 24.02.2012

gez. Schönfeld
stellv. Amtsdirektor